

Verordnung der Gemeinde Taufkirchen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)

vom 12.03.2021

Aufgrund Art. 28 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), erlässt die Gemeinde Taufkirchen folgende Verordnung:

§ 1 – Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet der Gemeinde Taufkirchen.
- (2) **Anschläge** in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge, Plakate, Zettel, Schilder, Bilder von Bildwerfern, Transparente, Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Erzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie z.B. Häusern, Mauern, Zäunen, Anschlagtafeln, Wartehäuschen, Fahrradabstellanlagen, Briefkästen, Telefonzellen, Telegrafmasten, oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern, Fahrzeugen Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug angebracht sind.
- (3) Anschläge befinden sich in der **Öffentlichkeit**, wenn sie von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere im oder vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.
- (4) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (BFG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie des Baugesetzbuches (BauGB), bleiben unberührt.
- (5) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne der Bayerischen Bauordnung fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2 – Allgemeine Vorgaben und Beschränkungen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht angebracht werden.
- (2) Von der Beschränkung nach Absatz 1 ausgenommen sind, sofern sie den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, Anschläge
 - a. von Eigentümerinnen und Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache,
 - b. vor Wahlen,
 - c. für oder durch die Gemeinde Taufkirchen,
 - d. für örtliche Veranstaltungen durch örtliche Vereine, örtliche Vereinigungen oder örtliche Institutionen,
 - e. in Schaufenstern von Gewerbetreibenden, Verkaufsstellen oder Geschäftsräumen,
 - f. von Zirkussen, Kleintheatern o.ä., die als Werbung für ihre Aufführungen im Gemeindegebiet an privaten Einfriedungen, Geländern oder Mauern angebracht werden bis zu einer Anzahl von 10
 - g. an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen, Anschlagtafeln und Schaukästen. Auf diesen Anschlagtafeln ist Wahlwerbung nicht erlaubt.
 - h. von Veranstaltungen, die an Buswartehäuschen, Stromversorgungs- und Telekommunikationskästen erfolgen, die zur dauerhaften Nutzung an Privatunternehmen vergeben sind,
- (3) Anschläge sowie Darstellungen durch Bildwerfer bedürfen einer Erlaubnis der Gemeinde Taufkirchen und sind mindestens 2 Wochen vor der Bekanntgabe schriftlich bei der Gemeinde Taufkirchen zu beantragen. Die Erlaubnis der Gemeinde Taufkirchen kann mit Auflagen und Bedingungen und mit der Erhebung einer Gebühr verbunden werden.

- (4) Anschläge dürfen nicht länger als 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin angeschlagen werden. Sie sind innerhalb 1 Woche nach der sie bewerbenden Veranstaltung rückstandsfrei zu entfernen. Bei angekündigten Alternativ-, Wiederholungs- oder Reihenterminen gilt als maßgeblicher Zeitpunkt für die Beseitigungsfrist das Datum des zweiten Termins.
- (5) Die Anzahl der Anschläge wird auf 10 Standorte begrenzt. Dabei zählen 2 oder 3 zusammenhängende Ständer ebenso als ein Standort wie doppelseitig angebrachte Anschläge.
- (6) Anschläge sind nur in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zulässig.
- (7) Anschläge dürfen Bäume nicht beschädigen, den Fußgängerverkehr nicht behindern und den fließenden Straßenverkehr nicht beeinträchtigen. Aus diesem Grund sind Anschläge an Fußgängerüberwegen oder Querungshilfen unzulässig. Sie dürfen insbesondere nicht im Bereich von Sichtdreiecken an Kreuzungen aufgestellt werden und den Winterdienst nicht behindern. Sie dürfen ferner weder durch Form, Farbe oder Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinflussen.
- (8) Anschläge dürfen die Größe von DinA0 (841 mm x 1189 mm) nicht überschreiten.
- (9) Anschläge anderer, sofern sie sich an die Regelungen dieser Verordnung halten und sofern die Ankündigungen noch aktuell sind, sich also auf einen in der Zukunft liegenden Sachverhalt beziehen, dürfen nicht überklebt werden.
- (10) Auf den Anschlägen ist die für den Inhalt und die Aufstellung verantwortliche Person im Sinne des Pressegesetzes mit Adresse anzugeben.
- (11) Beschädigte Anschläge sind unverzüglich zu reparieren oder zu beseitigen.
- (12) Es dürfen nur recyclingfähige Plakate verwendet werden, die aus nachwachsenden Rohstoffen gefertigt wurden.
- (13) Die Gemeinde kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen z.B. anlässlich besonderer Ereignisse und insbesondere für Sport- / Kultur- / Gemeinde- oder Schulanschläge für Großflächenplakate, Straßenbanner o.ä. Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen.

§ 3 – Besondere Regelungen für Wahlen und Abstimmungen

- (1) Vor Wahlen werden von der Gemeinde Taufkirchen Plakatanschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Auf diesen ist zusätzlich zu den Regelungen nach § 2 Abs. 5 Wahlwerbung zulässig.
Auf diesen Plakatanschlagtafeln ist die Platzbelegung der 6 vorhandenen Plätze in Größe DinA1 (594 x 841 mm) festgelegt durch die Rangfolge der Parteien und Wählergruppen im zu wählenden Gremium, gemessen an der Anzahl der Sitze und der erhaltenen Wählerstimmen der letzten Wahlperiode. Bei Kommunalwahlen sind hierzu die Verhältnisse im Gemeinderat Taufkirchen maßgeblich, bei zeitgleich stattfindenden überregionalen Wahlen die Verhältnisse von Landtags- vor Bundestags- vor Bezirkstagswahlen.
Die Belegung der Rangplätze erfolgt von oben links nach oben rechts (für Rang 1-3) und von unten links nach unten rechts (für Rang 4-6).
Abweichend von § 2 Abs. 3 ist für diese Wahlwerbung keine Erlaubnis erforderlich.
- (2) Zusätzlich zu den Regelungen nach § 2 Abs. 5 dürfen im Gemeindegebiet für Gemeinderats- oder Bürgermeisterwahlen maximal 3 Transparente / Großflächenplakate (sog. Wesselmänner) / Bauzaunplakate angebracht werden. Abweichend von § 2 Abs. 3 ist für diese Wahlwerbung keine Erlaubnis erforderlich.
- (3) Zusätzlich zu den Regelungen nach § 2 Abs. 5 darf von den Wahlvorschlagsträgern für die Wahlen auf Landkreisebene an weiteren 10 Standorten Wahlwerbung erfolgen.
- (4) Abweichend von § 2 Abs. 4 Satz 1 gilt eine Aushangfrist von 6 Wochen vor dem Wahltermin für die jeweils zu der Wahl zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Bezirkstagswahlen und Kommunalwahlen.

- ✓ Ferner gilt abweichend von § 2 Abs. 4 Satz 2 eine Frist von 2 Wochen für die Beseitigung.
- ^ (5) Die Regelungen des Absatzes 4 gelten entsprechend für die jeweiligen Antrag Stellenden bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten. Sie gelten ferner entsprechend für die Antrag Stellenden, die politischen Parteien und Wählergruppen sowie für Gruppierungen mit gegenläufiger Argumentation bei Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden; maßgebend für die Aushangfrist ist der Abstimmungstermin.

§ 4 - Beseitigung

- (1) Die Gemeinde Taufkirchen kann die Beseitigung von Anschlägen und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit unabhängig von den vorstehenden Regelungen gemäß § 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Verkehrssicherheit, beeinträchtigen können.
- (2) Kommt die Person, der eine Erlaubnis erteilt wurde, einer gemeindlichen Anordnung zur Entfernung einer Bekanntgabe nach Abs. 1 nicht nach oder ist eine Bekanntgabe entgegen den Regelungen dieser Verordnung oder gesetzlichen Vorschriften oder einer gemeindlichen Erlaubnis angebracht oder nicht rechtzeitig beseitigt, ist die Gemeinde Taufkirchen ohne weitere Aufforderung und Fristsetzung und ohne Androhung der Ersatzvornahme berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Person, der eine Erlaubnis erteilt wurde, vorzunehmen.

§ 5 - Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i.V.m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 2 oder § 3 Anschläge anbringt, anbringen lässt oder vorführt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre,
- b. entgegen den in § 2 oder § 3 benannten Bestimmungen handelt, insbesondere hinsichtlich der Größe (§ 2 Abs. 8), der Fristen (§ 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4) oder der Anzahl (§ 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 2 und 3),
- c. ohne oder entgegen einer gemeindlichen Erlaubnis (§ 2 Abs. 3) handelt,
- d. entgegen § 2 Abs. 10 den für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortlichen nicht angibt
- e. entgegen § 2 Abs. 12 unzulässige Materialien verwendet.

§ 6 - In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Taufkirchen (Anschlägeverordnung) vom 21.01.2008 außer Kraft.

Taufkirchen, den 12.03.2021


Ulfried Sander
Erster Bürgermeister